

GEMEINDE SALZBERGEN
Bebauungsplan Nr. 64
"Wieschebrink"

1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB



M. 1:5000

URSCHRIFT


1

Gemeinde Salzbergen
2. Änderung
(vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)
des Bebauungsplanes Nr. 64 "Wieschebrink"

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Salzbergen diesen Bebauungsplan Nr. 64 "Wieschebrink", 2.Änderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Artikel 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "Wieschebrink" in der mit Satzungsbeschluss vom 30.06.1994 beschlossenen Fassung.

Artikel 2

Neufassung der gestalterischen Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplanes

Die Nr. 1 der gestalterischen Festsetzungen erhält folgende neue Fassung:

1. Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten, -einschnitte und Frontspieße

Die Dachausbildung der Gebäude muß mit geneigten Dächern erfolgen. Die Dachneigung muß bei der eingeschossigen Bauweise und bei Bauten, deren Dachgeschoß ein Vollgeschoß i. S. von § 2 Abs. 4 NBauO ist, zwischen 35° und 45° und bei der zweigeschossigen Bauweise zwischen 32° und 40° betragen.

Dachaufbauten (Gaupen), Dacheinschnitte (Loggien) sind zulässig. Ihre Gesamtlänge je Gebäudeseite darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

Dachaufbauten, -einschnitte sind so zu errichten, daß

- vom Ortgang ein Mindestabstand von 2.0 m;**
- vom First ein Mindestabstand von 1,0 m**

eingehalten wird.

Garagen und Nebenanlagen sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

Artikel 3**Verhältnis zum Ursprungsplan**

Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes einschl. der 1. Änderung - mit Ausnahme der Regelung in Artikel 2 - gelten weiterhin.

Textlicher Hinweis:

In der Anlage ist als Übersichtskarte ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5 000 beigelegt, in der der Geltungsbereich dieser 2. Änderung gekennzeichnet ist.


VERFAHRENSVERMERKE

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.05.1995 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Salzbergen, den 03.01.1996




 Gemeindedirektor

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 wurde ausgearbeitet von

Wallenhorst, den 23.11.1995

**INGENIEUR
 PLANUNG**
 Büro für Stadtbauwesen
 Otto-Lilienfeld-Straße 13 • 49134 Wallenhorst
 Telefon (05407) 880-0 • Fax (05407) 880-880
 (Eversmann)

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.05.1995 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.06.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.06.1995 bis 14.07.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Salzbergen, den 03.01.1996





Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan einschl. der örtlichen Bauvorschriften ist gemäß der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung und des § 10 BauGB am 23.11.1995 durch den Rat der Gemeinde Salzbergen beschlossen worden. Kein Beteiligter hat dem Planentwurf widersprochen.

Salzbergen, den 03.01.1996

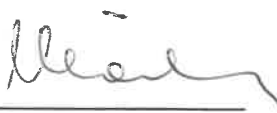



Gemeindedirektor

In Kraft getreten gemäß § 12 BauGB aufgrund der Bekanntmachung vom 29.12.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland. Diese vereinfachte Änderung ist damit am 29.12.1995 rechtsverbindlich geworden.

Salzbergen, den 03.01.1996




Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Salzbergen, den 09.09. 1998



[Handwritten signature]

Gemeindedirektor i. V.

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Salzbergen, den 15.01.2003



[Handwritten signature]

Gemeindedirektor i. V.